



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S)  
3003 Bern

### **Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Ständerat Bischof

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) hat uns mit Schreiben vom 5. April 2019 zum Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Nach Auffassung des Regierungsrats entspricht das heutige System der Wohneigentumsbesteuerung den steuerrechtlichen Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Gleichwohl dürfen die praktischen Probleme der Eigenmietwertfestsetzung und deren Besteuerung nicht gänzlich ausser Acht gelassen werden. Das geltende Besteuerungsregime wird seit vielen Jahren von verschiedener Seite infrage gestellt und der politische Druck wird ohne Systemwechsel weiterhin bestehen bleiben. Die Erfolgchancen für einen Systemwechsel scheinen im gegenwärtigen zinspolitischen Umfeld grundsätzlich intakt zu sein. Aber die Reform kann nur gelingen, wenn eine in sich konsistent und vor allem für die Kantone finanziell tragfähige Vorlage unter Einhaltung des Gleichbehandlungsgebots ausgearbeitet wird. Die zur Stellungnahme unterbreitete Vorlage vermag indes weder in verfassungsrechtlicher noch steuersystematischer Hinsicht zu überzeugen. Wir verweisen diesbezüglich auf das rechtliche Kurzgutachten von Prof. Dr. iur. René Matteotti vom 11. Mai 2019.

Der Vorentwurf vermag auch hinsichtlich der steuerlichen Verschuldungsanreize privater Haushalte nicht zu überzeugen. Aus Sicht des Kantons Uri müsste die Schuldzinsregelung wesentlich restriktiver ausgestaltet sein und darf vermögende Personen mit mehreren Liegenschaften bezüglich steuerplanerischer Möglichkeiten gegenüber den übrigen steuerpflichtigen Personen nicht bevorteilen. Letzteres liesse sich nur durch einen konsequenten Verzicht auf die Besteuerung von Zweitliegenschaften

erzielen. Zum einen würde nur ein reiner Systemwechsel den Kantonen den Verzicht auf das aufwendige Schätzungs-Instrumentarium zur Festlegung des Eigenmietwerts ermöglichen und zum anderen könnten dadurch die Steueroptimierungsmöglichkeiten besser eingeschränkt werden. Ausserdem besteht nach dem Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. René Matteotti nach dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung grundsätzlich kein Raum für eine unterschiedliche Behandlung von Naturaleinkünften aus selbstbewohntem Wohneigentum am Wohnsitz und selbstgenutzten Zweitliegenschaften. Deswegen gilt es andere Lösungsansätze zu verfolgen, die wenigstens teilweise den Verlust an Steuersubstrat der Tourismuskantone zu kompensieren vermögen. Als Alternative zum Eigenmietwert bietet sich beispielsweise die Einführung einer Tourismusabgabe an. Als Beispiel kann die Gemeinde Andermatt angeführt werden. Sie erhebt seit einigen Jahren eine Tourismusabgabe auf selbstgenutzten Zweitwohnungen und vermieteten Liegenschaften.

Falls an der Besteuerung der Eigenmietwerte selbstgenutzter Zweitliegenschaften festgehalten wird, setzt dies eine ausdrückliche Regelung der Schuldzinsenverlegung sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) als auch im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) voraus. Mit der Streichung von Schuldzinsen beim selbstbewohnten Wohneigentum am Wohnsitz darf die Schuldzinsenverlegung nicht einseitig zulasten der Kantone mit einem hohen Anteil an Zweitwohnungen erfolgen. Eine allfällige Neuregelung der Schuldzinsenverlagerung muss verfassungskonform sowie veranlagungseffizient ausgestaltet sein und gleichzeitig die fiskalischen Interessen der Zweitwohnungskantone berücksichtigen.

Zu guter Letzt sei darauf verwiesen, dass die Reformvorlage in Bezug auf die künftig zu erwartenden Steuerausfälle erhebliche Ungenauigkeiten beinhaltet. Die präsentierten Zahlen werden angesichts verschiedener Fehleinschätzungen des Bunds in der jüngsten Vergangenheit generell infrage gestellt. Nach den Ausführungen des erläuternden Berichts wird die Aufkommensneutralität erst bei einem durchschnittlichen Zinsniveau von rund 3,5 Prozent erreicht. Die aktuell sehr tiefen Zinsen führen bei der Steuerdeklaration in der Tendenz zu einem sehr tiefen Zinsabzug und folglich resultiert für die meisten Besitzer von Grundstücken eine positive Nettoeigenmietwertbesteuerung. Deshalb dürften die zu erwartenden Steuerausfälle weit höher zu beziffern sein, als die Reformvorlage tatsächlich aufzeigt.

Zusammenfassend vermag die vorliegende Reformvorlage den Regierungsrat nicht zu überzeugen und wird deshalb abgelehnt. Ergänzend verweist er auf die beiliegende Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) und den ausgefüllten Fragebogen.

Der Regierungsrat ersucht die Kommission, die Vorlage gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Kantonen umfassend zu überarbeiten. Vorab müssten die verfassungsrechtlichen Bedenken ausgeräumt und eine adäquate Kompensation für den Wegfall des Steuersubstrats der Tourismuskantone sichergestellt sowie eine restriktivere Schuldzinsenregelung gefunden werden. Ziel muss es sein, eine für die Kantone finanziell tragfähige und politisch mehrheitsfähige Lösung zu präsentieren, die auch für die Steuerbehörden veranlagungseffizient zu vollziehen ist. Andernfalls wird dem anvisierten Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung anlässlich einer Volksabstimmung kein Erfolg beschieden sein.

Sehr geehrter Herr Bischof, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Altdorf, 2. Juli 2019



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor-Stv.

Roger Nager

Adrian Zurfluh

Beilage

- Stellungnahme der FDK vom 13. Juni 2019 (samt Kurzgutachten von Prof. Dr. iur. René Matteotti)